




Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen
- Postfach 2480 - 21314 Lüneburg

**Polizeiinspektion Lüneburg /
Lüchow-Dannenberg / Uelzen**

Herrn
Leiter PI Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen

Zentraler Kriminaldienst
Fachkommissariat 4

o. V. i. A.  30/10

Bearbeitet von
KHK

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)
2006 01 480 710

Durchwahl 04131 / 29 -
- 2341

Lüneburg
25.10.2006

Antrag

auf Anordnung der Durchführung von Maßnahmen gemäß
§ 34 Nds. SOG (Längerfristige Observation) und
§ 35 Nds. SOG (Verdeckter Einsatz technischer Mittel)

Bezug: Verfg. BR Lüneburg – 302.10 – 12.002 – vom 1.03.2004
(Anordnungsbefugnisse für Maßnahmen nach dem Nds. SOG)

I. Personalien

Cecile Stephanie L e c o m t e,
geb.
wh.

II. Sachverhalt

Cecile L e c o m t e ist in den letzten Jahren wiederholt polizeilich in Erscheinung getreten.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren:

- Versuchte Ankettaktion, Gleisbesetzung (§ 316 b StGB)
Tatort: Nahrendorf, Ot. Breese
Tatzeit: 21.11.2005
Sachverhalt: 23 Personen begaben sich gemeinschaftlich an die Bahnanlagen und versuchten dort, Einsatzkräfte abzudrängen. Zwei Personen versuchten, sich mit Rohren an die Gleise zu ketten.
VN: PI LG/DAN/UE – EG Castor - 2005 22 954 827
Az. StA.: StA. Lüneburg – Az. 5103 Js 27363/05
Ausgang: n.n.

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
 - Tatort: Gorleben
 - Tatzeit: 25.07.2006
 - Sachverhalt: L e c o m t e betrat mit anderen Personen widerrechtlich das Gelände des Zwischenlagers, auf dort abgestellten Fahrzeugen wurde „Atomstaub“ abgewischt.
 - VN: P I L G / D A N / U E – E G Castor – 2006 01 056 975
 - Az. StA.: StA. Lüneburg – Az. n.n.
 - Ausgang: n.n.

- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
 - Tatort: Gorleben
 - Tatzeit: 26.07.2006
 - Sachverhalt: L e c o m t e steht im Verdacht, den Maschendrahtzaun um das Zwischenlager an zwei Stellen beschädigt zu haben.
 - VN: P I L G / D A N / U E – E G Castor – 2006 01 081 135
 - Az. StA.: StA. Lüneburg – Az. n.n.
 - Ausgang: n.n.

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
 - Tatort: Gorleben
 - Tatzeit: 27.07.2006
 - Sachverhalt: L e c o m t e betrat widerrechtlich das Gelände des Zwischenlagers. Die Aktion fand im zeitlichen Zusammenhang mit dem „Sommercamp 2006“ statt.
 - VN: P I L G / D A N / U E – E G Castor – 2006 01 065 048
 - Az. StA.: StA. Lüneburg – Az. n.n.
 - Ausgang: n.n.

- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
 - Tatort: Wendisch Evern
 - Tatzeit: 16.10.2006
 - Sachverhalt: L e c o m t e bemalte zusammen mit einer weiteren Person mit einem Edding-Stift ein Verkehrsschild mit „Castorsonne“ und dem Textzug „Castor Alarm“.
 - VN: P I L G / D A N / U E – E G Castor – 2006 01 441 007
 - Az. StA.: StA. Lüneburg – Az. n.n.
 - Ausgang: n.n.

Weiterhin wurde mehrfach wegen Ordnungswidrigkeiten gegen sie ermittelt:

- 11.11.2003 Vastorf-Rohstorf Verst. gg. VersG (Teilnahme an Versammlung in der per Allgemeinverfügung verbotenen Zone)
P I L G / D A N / U E – E G Castor – 2003 300 820
BR Lüneburg – 301.11 – 12205 – Owi/57
Einstellung gem. § 47 Abs. 1 S. 2 OwiG (10.01.2005)
- 30.10.2005 Hitzacker Verst. gg. EBO und OwiG (Betreten der Gleisanlagen und Verweigerung der Personalienangabe)
P I L G / D A N / U E – E G Castor – 2005 22 849 920
Ausgang n.n

- 01.03.2006 Lüneburg
Verst. gg. Stadtverordnung Lüneburg (Erklettern eines Baumes anl. Mahnwache im Zusammenhang mit „Schacht-Konrad“-Prozeß vom dem OVG Lüneburg, im gleichen Zusammenhang Verst. gg. OwiG (Verweigerung der Personalienangabe)
PI LG/DAN/UE – EG Castor – 2006 00 269 338
PI LG/DAN/UE – EG Castor – 2006 00 281 170
Ausgang n.n
- 29.06.2006 Lüneburg
Verst. gg. OwiG (Störung einer Gelöbnisfeier der Bundeswehr, in diesem Zusammenhang Veweigerung der Personalienangabe)
PI LG/DAN/UE – EG Castor – 2006 00 969 526
Ausgang n.n
- 06.10.2006 Lüneburg
Verst. gg. EBO (Betreten der Gleisanlagen)
PI LG/DAN/UE – EG Castor – 2006 01 400 678
Ausgang n.n

Bei ihren Handlungen wurde deutlich, dass ihr Handeln aus politischer Überzeugung – im wesentlichen Protest gegen die Nutzung von Kernenergie, im Einzelfall Protest gegen Militär - heraus erfolgte. Trotz Einleitung von Ermittlungsverfahren trat sie weiterhin in Erscheinung, was den Schluss zulässt, dass die Überschreitung gesetzlicher Normen bewusst in Kauf genommen wurde. Da sich die Bedingungen und Motive für die Begehung der Handlungen nicht geändert haben, ist davon auszugehen, dass Cecile L e c o m t e auf Grund ihrer Gesamtpersönlichkeit weiterhin entsprechend in Erscheinung treten wird.

Cecilé L e c o m t e trat bei einem Teil der Handlungen allein in Erscheinung, bei mehreren Taten ist jedoch festzustellen, dass diese zusammen mit anderen Personen begangen wurde:

- 21.11.2005 Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB) in Nahrendorf, OT Breese (VN 2005 22 954 827)

Teilnahme an einer versuchten Anketaktion zusammen mit 22 weiteren Beschuldigten. Es wurde versucht, Einsatzkräfte abzudrängen, während zwei der Beschuldigten versuchten, sich mit Rohren an die Gleise anzuketten. Die Art der Vorgehensweise zeigt arbeitsteiliges Verhalten, die mitgeführten Tatmittel dokumentieren ein gewisses Maß an Tatvorbereitung.

- 25.07.2006 Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) in Gorleben (VN 2006 01 056 975)

Betreten des Geländes des Zwischenlagers gegen den Willen des Eigentümers zusammen mit anderen Personen.
Es ist wiederum eine gemeinschaftliche Vorgehensweise festzustellen.

III. Bewertung / Prognose

Auf Grund der dargestellten Erkenntnisse sowie der Gesamtpersönlichkeit von Frau Cecile Lecomte muss davon ausgegangen werden, dass sie weiterhin ihre Protestaktivitäten im Zusammenhang mit der Atompolitik – insbesondere im Zusammenhang mit dem anstehenden Castor-Transport – verfolgen wird.

Hierbei ist sie augenscheinlich bereit, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren zu früheren Sachverhalten halten sie offensichtlich nicht hiervon ab.

Unter Einbeziehung der beschriebenen Einzelsachverhalte kann davon ausgegangen werden, dass die nunmehr geplanten Aktivitäten gegen den bevorstehenden Castor-Transport arbeitsteilig mit anderen zusammen begangen werden sollten.

Strafrechtlich dürften die geplanten Handlungen den Tatbestand der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB), der Nötigung (§ 240 StGB) o.ä. verwirklichen. Auf Grund der dargestellten Vorgehensweisen kann von einer bandenmäßigen Begehung im Sinne der AB 2.10 Nds. SOG ausgegangen werden, mithin ist hier die Erforderlichkeit der Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 2 Nr. 10 c Nds. SOG gegeben.

Erkenntnisse zu den anderen potenziellen Tatbeteiligten liegen nicht vor. Diesbezügliche Befragungen von Cecile Lecomte erscheinen nicht erfolgversprechend. Ebenso sind mögliche andere Zeugen nicht bekannt.

Eine Auswertung der o.a. früheren Sachverhalte erbrachte keine konkreten Ansätze zur Durchführung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen im Bezug auf die zu erwartenden Straftaten von erheblicher Bedeutung. Anlassbezogene Maßnahmen unterhalb der Schwelle der Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden führten nicht zum Erfolg. Geeignete mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

IV. Antrag

Auf Grund der beschriebenen Sachlage beantrage ich die Anordnung der Erhebung personenbezogener Daten auf Basis der §§ 34, 35 Nds. SOG zu Cecile L e c o m t e für den Zeitraum ab sofort bis zum Eintreffen des anstehenden Castor-Transportes im ZL Gorleben.

Ziel der Maßnahme ist die Erhebung von Informationen zum persönlichen Umfeld der Cecile L e c o m t e , benutzte Fahrzeuge/Transportmittel, Kontaktpersonen pp. (Bewegungsbild) sowie die Feststellung von potenziellen Mittätern, Trefforten pp. zur Verhinderung der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

, KHK

7) Vm.
Der Antrag wird im vollen Umfang
genehmigt.

KD
30. -X- - 2006

- 2) Bericht an PD Lüneburg ^{erh. durch KD}
(gel. mit PVP)
- 3) Liste 21 m. R. z. K. (erh. durch Fotokopie)